

Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Landesregierungen werden in § 133 Absatz 5 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX zu bestimmen.

Diese Schiedsstelle entscheidet in den ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten.

Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe treten miteinander in Verhandlungen über den Abschluss einer schriftlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX ein. Kommt es zu keiner schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden.

Die vorliegende Verordnung entspricht der aktuellen Bundesgesetzgebung und ist damit eine moderne und fortschrittliche Rechtsverordnung, die auch die Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderungen umsetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Herauslösung des Rechts der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wurden auch die Regelungen der für Vertragsstreitigkeiten zuständigen Schiedsstelle ab 1. Januar 2020 verschoben. Diese Aufgabe obliegt nun der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Die Schiedsstellenverordnung SGB IX regelt die vorgeschriebenen Mindestinhalte, wie zum Beispiel die Zahl der Mitglieder sowie deren Bestellung, Amtsdauer und

Amtsführung, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und Höhe von Gebühren und Kosten sowie die Rechtsaufsicht.

Eine Besonderheit dieser Schiedsstelle ist die zwingende Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Vor- und Nachbereitung sowie die Teilnahme an den Erörterungs- und Verhandlungsterminen entstehen den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe aufgrund der nicht absehbaren Komplexität und Anzahl der künftigen Verfahren nicht verlässlich ermittelbare Kosten. Im Wege einer groben Schätzung darf aber angenommen werden, dass sich die Kosten pro Fall mindestens auf einen mittleren dreistelligen Betrag belaufen. Hinzu kommen noch die anteiligen nicht durch die Schiedsstellengebühren gedeckten Kosten der Geschäftsstelle in Höhe von rund 15 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auch den Stadt- und Landkreisen, als Träger der Eingliederungshilfe, entstehen für Vor- und Nachbereitung sowie Teilnahme ebenfalls nicht verlässlich ermittelbare

Kosten. Hinzu kommen auch hier die anteiligen nicht durch die Schiedsstellengebühren gedeckten Kosten der Geschäftsstelle in Höhe von rund 15 000 Euro. Da rund 5 Prozent der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in öffentlicher Trägerschaft stehen, entsteht zusätzlich ein weiterer Erfüllungsaufwand in Höhe von 750 Euro.

Beim Land entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Wohl und Zufriedenheit sowie Chancengleichheit:

Die Entscheidungen der Schiedsstelle wirken sich auf die Teilhabeleistungen der einzelnen Leistungsberechtigten am Leben in der Gesellschaft aus.

Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz:

Die Kosten der Träger der Eingliederungshilfe ergeben sich aus den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand.

G. Sonstige Kosten für Private

Es ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Kosten für Private entstehen.

Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX)

Vom

Auf Grund von § 133 Absatz 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle

- (1) Für das Land Baden-Württemberg wird eine Schiedsstelle nach § 133 Absatz 1 SGB IX gebildet. Sie entscheidet in den ihr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Schiedsstelle untersteht der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums (Ministerium).
- (3) Die Schiedsstelle wird gebildet aus den beteiligten Organisationen sowie der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Beteiligte Organisationen an der Schiedsstelle sind die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe. Die Geschäfte werden von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geführt. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen der vorsitzenden Person der Schiedsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung nach § 7 festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass die Geschäftsstelle vom sonstigen Geschäftsbetrieb der beteiligten Organisationen und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen unabhängig ist.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einer unparteiischen Person, die den Vorsitz führt, fünf Vertretungen der Leistungserbringer und fünf Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe (Mitglieder der Schiedsstelle).

(2) Die vorsitzende Person hat eine Person als Stellvertretung, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils mindestens zwei und höchstens drei Personen als Stellvertretungen. Die jeweilige Stellvertretung übernimmt bei Verhinderung des Mitglieds der Schiedsstelle dessen Rechte und Pflichten.

(3) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem oder für einen Leistungserbringer oder Träger der Eingliederungshilfe oder für die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen tätig sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit die beteiligten Organisationen keine kandidierenden Personen für das Amt der vorsitzenden Person und der Stellvertretung benennen, benennt das Ministerium auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die kandidierenden Personen; dies gilt nicht, wenn die beteiligten Organisationen die Benennung vornehmen, bevor das Ministerium die kandidierenden Personen benannt hat.

(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer und deren Stellvertretungen werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu berücksichtigen. Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen werden nach Maßgabe von § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) benannt. Soweit die beteiligten Organisationen keine Vertretung bestellen, bestellt das Ministerium auf Antrag eines der Beteiligten die Vertretungen.

(3) Die konkrete Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle zur Vertretung des jeweiligen Mitglieds der Schiedsstelle herangezogen werden, ist bei der Benennung der stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle festzulegen.

(4) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der zu bestellenden Person und der Schriftform. Diese sowie die konkrete Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle nach Absatz 2 sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. Diese unterrichtet die beteiligten Organisationen und das Ministerium.

(5) Bei der erstmaligen Bildung der Schiedsstelle nach dieser Verordnung kann eine Benennung der Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen nach § 2 sowie der Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 14 ohne vorherige Bestellung gegenüber der Geschäftsstelle nach § 3 Absatz 4 erfolgen. Sobald die Regelungen zur Geschäftsstelle in der Geschäftsordnung nach § 7 festgelegt wurden, ist die Bestellung nach § 3 Absatz 4 nachzuholen.

§ 4

Amtsperiode

(1) Die Amtsdauer der Schiedsstelle beträgt vier Jahre (Amtsperiode).

(2) Die Amtszeit der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Die beteiligten Organisationen können die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung mit der Maßgabe bestellen, dass nach Ablauf der Amtszeit jede die Funktion der anderen übernimmt. Die beteiligten Organisationen können die Bestellung nur gemeinsam ändern. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Amtsperiode der Schiedsstelle bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied der Schiedsstelle oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der maßgebenden Amtszeit aus, wird die nachfolgende Person für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung können von den beteiligten Organisationen einvernehmlich aus wichtigem Grunde abberufen werden. Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen können die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung aus wichtigem Grund vom Ministerium abberufen werden. Die Abberufung wird erst mit der Bestellung einer nachfolgenden Person nach § 3 Absatz 1 wirksam.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können von den beteiligten Organisationen abberufen werden, für die sie bestellt worden sind. Die Abberufung einer Person, die vom Ministerium nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bestellt worden ist, wird erst mit der Bestellung der nachfolgenden Person nach § 3 Absatz 2 wirksam.

(3) Wer abberufen werden soll, ist zuvor anzuhören. Will das Ministerium nach Absatz 1 Satz 2 abberufen, so sind auch die beteiligten Organisationen anzuhören.

(4) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können ohne Begründung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(6) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und das Ministerium schriftlich von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes. Eine Abberufung und eine Amtsniederlegung werden mit dem Eingang des Schriftstücks bei der Geschäftsstelle wirksam; Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 6

Amtsführung und Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Recht und Gesetz gebunden und unterliegen keinerlei Weisungen.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen.

(3) Ist ein Mitglied der Schiedsstelle an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat dieses unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren und die ihm für diese Sitzung übermittelten Unterlagen an die Geschäftsstelle unverzüglich zurückzugeben oder im Fall von elektronisch übersandten Unterlagen, deren datenschutzrechtskonforme Vernichtung gegenüber der Geschäftsstelle zu bestätigen. Die Geschäftsstelle lädt unverzüglich die stellvertretende Person entsprechend der bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge und übermittelt dieser die Unterlagen. Bereits laufende Fristen nach § 9 Absatz 5 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

§ 7

Geschäftsordnung

(1) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zum Sitz der Geschäftsstelle nach § 1 Absatz 3, zur Höhe der Entschädigungen für die vorsitzende Person und ihrer Stellvertretung nach § 12 Absatz 1, zur Barrierefreiheit des Sitzungsortes sowie zur Befangenheit von Mitgliedern der Schiedsstelle und von stellvertretenden Mitgliedern der Schiedsstelle. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass § 110a des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend anwendbar ist.

(2) Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

§ 8

Einleitung des Schiedsverfahrens und Antrag

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem von einer Vertragspartei im Sinne von § 126 Absatz 2 SGB IX bei der Geschäftsstelle gestellten Antrag.

(2) Ein Antrag kann gestellt werden über die Gegenstände nach § 125 SGB IX, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, oder über die Höhe des Kürzungsbeitrages nach § 129 SGB IX. Der Antrag sowie alle weiteren Schriftsätze und Anlagen sind in Schriftform, elektronischer Form oder Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Der Antrag hat die Vertragsparteien zu bezeichnen, den Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten sowie die Begründung für die von der antragsstellenden Vertragspartei vertretene Auffassung zu den strittigen Gegenständen. Die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind beizufügen.

(4) § 9 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) gilt entsprechend.

§ 9

Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

(1) Die Geschäftsstelle übersendet der anderen Vertragspartei die Antragsunterlagen und fordert diese auf, innerhalb einer von der vorsitzenden Person zu setzenden Frist zum Antrag nach § 8 Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme sowie alle weiteren Schriftsätze und Anlagen sind in Schriftform, elektronischer Form oder Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Auf Verlangen der vorsitzenden Person sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind. Zur Verfahrensbeschleunigung soll die vorsitzende Person hierzu angemessene Fristen bestimmen. Dies gilt auch für Stellungnahmen der Vertragsparteien zum Antrag. Der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung ist zu beachten.

(3) Die vorsitzende Person kann einen unzulässigen Antrag nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Die Antrag-

stellerin oder der Antragsteller kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen; wird innerhalb dieser Frist eine mündliche Verhandlung beantragt, gilt die Entscheidung der vorsitzenden Person als nicht ergangen, sofern die Gründe, die zur Unzulässigkeit des Antrags geführt haben, ausgeräumt sind.

(4) Zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann die vorsitzende Person Sachverständige beauftragen, Zeuginnen und Zeugen anhören, Erörterungstermine mit den Vertragsparteien durchführen und auf eine gütliche Einigung in den strittigen Punkten hinwirken. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 4.

(5) Die vorsitzende Person legt Ort, Termin und Gegenstand der Sitzung der Schiedsstelle fest und informiert die übrigen Schiedsstellenmitglieder hierüber spätestens drei Wochen vor diesem Termin.

(6) Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien und die Mitglieder der Schiedsstelle mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen. Der Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle sind die Tagesordnung und alle Unterlagen, die von den Vertragsparteien eingereicht wurden, beizufügen.

(7) § 9 L-BGG gilt entsprechend.

§ 10

Mündliche Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung, sofern kein Fall des § 9 Absatz 3 vorliegt. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die vorsitzende Person kann auf Antrag anordnen, dass der Antrag, die sonstigen Unterlagen und Anlagen im Sinne von § 9 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie die mündliche Verhandlung und Beratung in einfache Sprache oder andere geeignete Formen der Kommunikation übersetzt werden.

(2) Die mündliche Verhandlung wird von der vorsitzenden Person vorbereitet und gelei-

tet. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nur im Vertretungsfall entsprechend der bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(3) In Abwesenheit der Vertragsparteien kann verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausbleiben einer oder beider Vertragsparteien ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

(4) Die Schiedsstelle kann auf Beschluss Sachverständige beauftragen und Zeuginnen und Zeugen anhören.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift mit den Mindestinhalten entsprechend § 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu fertigen. § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.

(6) Ist die Sache nach Abschluss des Termins zur mündlichen Verhandlung nicht entscheidungsreif, entscheidet die Schiedsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

§ 11

Beratung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens je drei Mitglieder der Schiedsstelle, die die beteiligten Organisationen vertreten, in der mündlichen Verhandlung nach § 10 anwesend sind.

(2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Sitzung durchzuführen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle beschlussfähig ist. Einer nochmaligen Beifügung der in § 9 Absatz 6 Satz 2 genannten Unterlagen bedarf es nicht.

(3) Die Beratung und Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt nicht öffentlich und in Ab-

wesenheit der Vertragsparteien sowie der Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Jedes Mitglied der Schiedsstelle hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund der mündlichen Verhandlung durch Beschluss. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzustellen.

(5) Nach Beendigung des Schiedsverfahrens geben die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen, unverzüglich die ihnen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren überlassenen Anträge, Schriftsätze und Unterlagen sowie Daten vollständig an die Geschäftsstelle zurück oder bestätigen im Fall von elektronisch übersandten Unterlagen, deren datenschutzrechtskonforme Vernichtung gegenüber der Geschäftsstelle.

§ 12

Entschädigung

(1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung erhalten Reisekostenerstattung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam in der Geschäftsordnung nach § 7 festlegen.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekostenerstattung sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen, die auf Beschluss der Schiedsstelle oder

der vorsitzenden Person hinzugezogen worden sind, erhalten Entschädigungen entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(4) Ansprüche auf Reisekostenerstattung und Entschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und auf Reisekostenerstattung nach § 14 Absatz 6 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 13

Gebühren und Kosten der Schiedsstelle

(1) Für das Verfahren der Schiedsstelle erhebt die Geschäftsstelle Gebühren. Bei Anrufung der Schiedsstelle wird je Antragsgebühr in Höhe von 250 Euro berechnet. Der Antrag wird erst nach Eingang dieses Betrages bearbeitet.

(2) Für das Verfahren der Schiedsstelle wird je Antrag zusätzlich eine Verfahrensgebühr von mindestens 750 Euro bis höchstens 25 000 Euro erhoben. Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Umfang, der Bedeutung, der Schwierigkeit sowie dem tatsächlichen Aufwand des Verfahrens. Zum tatsächlichen Aufwand des Verfahrens gehören auch Kosten für Übersetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und von Assistenzpersonen, die zur Durchführung der mündlichen Verhandlung der Schiedsstelle notwendig sind.

(3) Für die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen wird eine Auslagengebühr erhoben. Diese umfasst die der Schiedsstelle entstehenden Aufwendungen für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(4) Die Kosten der Vertragsparteien einschließlich deren Vertretung tragen die Vertragsparteien selbst.

(5) Die vorsitzende Person entscheidet bei einer Erledigung des Verfahrens durch Beschluss der Schiedsstelle über die Höhe der Gebühren nach Absatz 2 und 3 und die Verteilung der Gebühren nach Absatz 1 bis 3 auf die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung des durch das Verfahren entstandenen Aufwandes. Dabei kann

berücksichtigt werden, ob eine Vertragspartei sich bereit erklärt hat, die Gebühren zu übernehmen, ob eine Vertragspartei für die Einleitung des Verfahrens oder dessen Erledigung Anlass gegeben hat, und ob eine Vertragspartei teilweise obsiegt hat oder teilweise unterlegen ist. Im Falle einer sonstigen Erledigung entscheidet die vorsitzende Person nach den gleichen Maßstäben über die Höhe und Verteilung der Gebühren.

(6) Im Falle der Antragsrücknahme ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(7) Die Verfahrensgebühren nach Absatz 2 und die Auslagengebühren nach Absatz 3 werden mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Schiedsstelle fällig und sind zahlbar innerhalb von vier Wochen.

(8) Die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner. Die Ausgestaltung der Kostenverteilung ist in der Geschäftsordnung nach § 7 zu regeln. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

(1) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind am Schiedsverfahren zu beteiligen. Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 L-BGG und weitere bis zu vier vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG bestellte Personen. Für jede bestellte Person können bis zu drei Personen als Stellvertretung benannt werden. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der zu bestellenden Personen und der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle mitzuteilen und wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Amtsperiode der Schiedsstelle bestellt.

(3) Für die Abberufung und Amtsniederlegung gilt § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind keine Mitglieder der Schiedsstelle. Sie haben in der Sitzung der Schiedsstelle eine beratende Funktion. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind berechtigt, an der mündlichen Verhandlung nach § 10 sowie an der Beratung nach § 11 Absatz 3 teilzunehmen. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen in der mündlichen Verhandlung nach § 10 ist in die Niederschrift nach § 10 Absatz 5 aufzunehmen. Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen können sich von einer notwendigen Assistenzkraft begleiten lassen, für die § 15 Absatz 6 entsprechend gilt.

(5) Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind entsprechend § 9 Absatz 6 wie Mitglieder der Schiedsstelle zu laden. Ist eine Vertretung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Teilnahme an einer Sitzung der Schiedsstelle verhindert, gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

(6) Die zur Vertretung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bestellten Personen erhalten von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle Reisekostenerstattung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften; dies gilt auch für erforderliche Assistenzpersonen. Es gilt § 12 Absatz 4 entsprechend.

§ 15

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die jeweiligen stellvertretenden Personen und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind nicht befugt, Unterlagen ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei an Dritte weiterzuleiten. Sofern in den Unterlagen personenbezogene Daten enthalten sind, gelten die Regelungen

des Datenschutzrechts. Sie haben auch nach Beendigung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit über die ihnen bei der Ausübung des Amtes oder ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind nach Abschluss des Verfahrens befugt, am Schiedsstellenverfahren nicht Beteiligte lediglich über die wesentlichen Gründe der Entscheidung der Schiedsstelle zu informieren. Eine solche Information darf nicht erfolgen, wenn die Mitteilung über die wesentlichen Elemente der Gründe der Entscheidung der Schiedsstelle oder das Ergebnis der Schiedsstellenentscheidung nur in personenbezogener Weise erfolgen kann. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind in der Niederschrift nach § 10 Absatz 5 zu vermerken.

(3) Die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden nach ihrer Bestellung nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Verschwiegenheit verpflichtet. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Verpflichtungsgesetz gilt entsprechend. Die Verpflichtung erfolgt nach § 1 Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz.

(4) Für die Verpflichtung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen einschließlich deren stellvertretenden Personen gilt § 1 Nummer 3 Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (VerpflGZuVO) entsprechend.

(5) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden durch die vorsitzende Person entsprechend § 1 Nummer 1 VerpflGZuVO verpflichtet. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen und Assistenzkräfte, die die an der Verhandlung teilnehmenden Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen begleiten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind hierüber von der vorsitzenden Person in der Sitzung zu belehren.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten und Aufbewahrungsfristen

(1) Die Geschäftsstelle, vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Alle Anträge, Schriftsätze und Unterlagen sowie Daten und Verfügungen der vorsitzenden Person werden in der Akte des Schiedsverfahrens gespeichert. Für die Akten des Schiedsverfahrens, einschließlich aller darin enthaltenen personenbezogenen Daten, gelten die Speicherfristen der für die Sozialgerichtbarkeit geltenden besonderen Regelungen über die Aufbewahrung der Justizakten entsprechend.

(3) Zurückgegebene Anträge, Schriftsätze und Unterlagen sowie Daten nach § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 5 und § 14 Absatz 5 sind nach Rücklauf unverzüglich von der Geschäftsstelle zu vernichten.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die erste Amtsperiode der Schiedsstelle beginnt mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) am 23. Dezember 2016 beschlossen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden zum 1. Januar 2020 vom Eingliederungshilferecht im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in das Rehabilitations- und Teilhaberecht nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Dies erfordert eine neue Schiedsstelle für Streitigkeiten im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX.

I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

Nach § 133 Absatz 1 SGB IX ist für jedes Land oder für Teile eines Landes eine Schiedsstelle zu bilden. Die Landesregierungen werden in § 133 Absatz 5 SGB IX ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Schiedsstelle zu bestimmen.

Die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX entscheidet in den ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten. Gemäß § 126 SGB IX hat der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (gemäß § 125 SGB IX) aufzufordern. Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann gemäß § 126 Absatz 2 SGB IX jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden.

§ 133 SGB IX entspricht in wesentlichen Teilen § 81 SGB XII. Grundlage für die vorliegende Verordnung war die Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung

SGB XII). Diese wurde unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und den Lebensverhältnissen weiterentwickelt.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

§ 133 Absatz 5 SGB IX ermächtigt das Land, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die das Nähere über die Schiedsstelle SGB IX regelt.

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX darf die bisher für die Eingliederungshilfe zuständige Schiedsstelle SGB XII ab 1. Januar 2020 nicht mehr über Streitigkeiten in Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entscheiden.

Diese Aufgabe obliegt der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Die Schiedsstellenverordnung SGB IX regelt die in § 133 Absatz 5 SGB IX vorgeschriebenen Mindestinhalte:

- die Zahl der Schiedsstellen,
- die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,
- die Amtsdauer und Amtsführung,
- die Erstattung der baren Auslagen und Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
- die Geschäftsführung,
- das Verfahren,
- die Erhebung und die Höhe der Gebühren,
- die Verteilung der Kosten,
- die Rechtsaufsicht sowie
- die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzpla- nung		
1	Land Ausgaben insge- samt	0	0	0	0	0
	davon Personal- ausgaben					
	Anzahl der erfor- derlichen Neustel- len					
2	Kommunen	15.750 €	15.750 €	15.750 €	15.750 €	15.750 €
3	Andere öffentlich- rechtliche Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen					
4	Ausgaben insge- samt	15.750 €	15.750 €	15.750 €	15.750 €	15.750 €
5	Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden					
6	strukturelle Mehr- belastung / Entlas- tung (Saldo Ziffer 3 - Ziffer 4)	15.750 €	15.750 €	15.750 €	15.750 €	15.750 €

V. Erfüllungsaufwand

Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe

Je nach Sachlage und Ausgang der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX sind die am jeweiligen Verfahren beteiligten Träger der Eingliederungshilfe zur (anteiligen) Übernahme der für das Verfahren festgesetzten Schiedsstellengebühren verpflichtet. Sofern die Kosten der Schiedsstelle nicht gänzlich durch die einggenommenen Gebühren gedeckt werden, tragen diese die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer gesamtschuldnerisch.

Die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen und der Schiedsstellen nach SGB VIII, SGB XI und SGB XII hat im Jahr 2018 insgesamt Kosten in Höhe von ca. 180.000 € verursacht, wovon knapp 89 % auf die Personalkosten und rd. 11 % auf die Sachkosten entfielen. Es entfällt jeweils ca. 1/6 auf jeden Bereich, für den sie arbeitet. Dies wären demnach anteilig ca. 30.000 € für eine Schiedsstelle. Daraus ergibt sich aufgrund der gesamtschuldnerischen Übernahme der ungedeckten Kosten von Leistungserbringern und Leistungsträgern eine hälftige Kostentragung von kommunaler Seite, mit einem Betrag von rd. 15.000 Euro jährlich.

Für die Vorbereitung eines Antrags auf Entscheidung der Schiedsstelle sowie die Teilnahme der Verfahrensbeteiligten an Erörterungs- und Verhandlungsterminen entsteht Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft und der Verwaltung, der aufgrund der nicht absehbaren Komplexität und Anzahl der künftigen Verfahren insgesamt nicht ermittelt werden kann. Im Wege einer groben Schätzung darf angenommen werden, dass sich die Kosten für Antragstellung und die Teilnahme an Verfahrensterminen pro Fall mindestens auf einen mittleren dreistelligen Betrag belaufen.

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

Da eine hälftige Kostenübernahme bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe angenommen wird (siehe oben), wird auch bei den Leistungserbringern ein Aufwand in Höhe von rd. 15.000 Euro erwartet.

Rund 5 % der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind in öffentlicher Trägerschaft. Dadurch entsteht der öffentlichen Verwaltung ein weiterer Erfüllungsaufwand in Höhe von 750 Euro.

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern (hier: Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen) entstehen keine Aufwendungen.

Land

Beim Land entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Änderung der Schiedsstellen-Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Es entsteht kein zusätzlicher konnexitätsrelevanter Erfüllungsaufwand und damit wird auch keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 LV ausgelöst.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Folgende Zielbereiche sind betroffen:

Wohl und Zufriedenheit (Ziffer IV) und Chancengleichheit (Ziffer VI.):

Die Entscheidungen der Schiedsstelle über die inhaltliche Gestaltung und Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe einzelner Anbieter wirken sich auf die damit verbundenen Teilhabeleistungen der einzelnen Leistungsberechtigten am Leben in der Gesellschaft aus.

Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz (Ziffer VIII):

Die Kosten für die Verwaltungen der Träger der Eingliederungshilfe ergeben sich aus den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand (siehe oben). Sich auf Grundlage der Entscheidung der Schiedsstelle SGB IX ergebende Veränderungen in den Einzelfallkosten der betroffenen betreuten Menschen mit Behinderungen können nicht ermittelt werden.

VII. Sonstige Kosten für Private

Die Kosten für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ergeben sich aus den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand (vgl. V.).

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle

Zu Absatz 1:

Gemäß § 133 Absatz 5 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist die Zahl der Schiedsstellen zu bestimmen. Die Einrichtung **einer** Schiedsstelle nach § 133 SGB IX für Baden-Württemberg wird als ausreichend und angemessen erachtet. Damit kann auch dem Bedürfnis nach einer landesweit einheitlichen Anwendung des BTHG Rechnung getragen werden. Die Schiedsstelle entscheidet über Streitigkeiten im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe.

Zu Absatz 2:

Das Sozialministerium wird als die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führende Landesbehörde bestimmt.

Zu Absatz 3:

Es wird eine Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingerichtet, die die Geschäfte der Schiedsstelle führt. Sie setzt die Anordnungen der vorsitzenden Person und Beschlüsse der Schiedsstelle um. Ihr Sitz ist von den Mitgliedern der Schiedsstelle sowie der vorsitzenden Person in der Geschäftsordnung zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass sie unabhängig vom sonstigen Geschäftsbetrieb der in der Schiedsstelle beteiligten Organisationen und den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen ist. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen in ihrer Tätigkeit für die Schiedsstelle alleine den fachlichen Weisungen der vorsitzenden Person.

Zu § 2 Mitglieder

Zu Absatz 1 und 2:

Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle ist die Zahl der Mitglieder auf zehn Personen zuzüglich einer vorsitzenden Person festgelegt. Dies wird als ausreichend und angemessen angesehen. Die Anzahl der Stellvertretungen wird ebenfalls begrenzt. Zusätzlich nehmen bis zu fünf Personen der Vertretungen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in beratender Funktion an den Sitzungen teil (vgl. § 14 Absatz 1).

Zu Absatz 3:

Die vorsitzende Person sowie ihre Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich für die Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe tätig sein. Sie dürfen auch nicht für die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen haupt- oder nebenberuflich tätig sein. Damit soll eine ausreichende Qualifikation und Neutralität der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung gewährleistet werden.

Zu § 3 Bestellung der Mitglieder

Zu Absatz 1:

Die Regelung über die Bestellung der vorsitzenden Person und ihre Stellvertretung sowie der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle entspricht dem vom Bundesgesetzgeber gewollten Vorrang der eigenverantwortlichen Entscheidung der beteiligten Organisationen. Die Benennung von kandidierenden Personen für das Amt der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung durch das Sozialministerium als die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde kommt nur dann in Betracht, wenn die beteiligten Organisationen keine kandidierenden Personen für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz benennen.

Zu Absatz 2:

Die Schiedsstelle besteht aus Vertretungen der Leistungserbringer und Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl. Durch die Zusammensetzung der

Schiedsstelle ist sichergestellt, dass die Trägervielfalt unter den Leistungserbringern berücksichtigt ist.

Zu Absatz 3:

Die konkrete Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder zur Vertretung des jeweiligen Mitgliedes herangezogen werden, ist bei der Benennung der stellvertretenden Mitglieder durch die beteiligten Organisationen innerhalb der jeweiligen Seite festzulegen und der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die ersatzweise Bestellung von Kandidaten für die Vertretung von Leistungserbringerseite oder der Träger der Eingliederungshilfe durch das Sozialministerium ist auf Antrag möglich.

Zu Absatz 4:

Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen ist nur mit deren Einverständnis und durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle möglich, die dann die beteiligten Organisationen und das Sozialministerium als die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde unterrichtet.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält Ausnahmeregelungen für die erstmalige Bildung der Schiedsstelle bis zur Vorlage der Geschäftsordnung.

zu § 4 Amtsperiode

Zu Absatz 1 und 2:

Die vierjährige Amtsdauer bzw. Amtsperiode entspricht der Amtsdauer bzw. Amtsperiode vergleichbarer Gremien. Die Amtsperiode der Schiedsstelle ist identisch mit der Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertretungen.

Die Amtszeit der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung beträgt nur zwei Jahre. Dadurch wird ermöglicht, dass binnen der vierjährigen Amtsperiode die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung die Funktionen tauschen können. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Zu Absatz 3:

Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen können nach Ablauf einer Amtsperiode erneut bestellt werden.

Zu Absatz 4:

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Schiedsstellenmitglieds oder einer Stellvertretung erfolgt eine Neubesetzung nur für den Rest der laufenden Amtsperiode der Schiedsstelle.

Zu § 5 Abberufung und Amtsniederlegung

Zu Absatz 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 regeln die Abberufungsmöglichkeiten der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertretungen.

Zu Absatz 3 bis 6:

Die Absätze 3 bis 6 regeln das Prozedere der Abberufung von Mitgliedern der Schiedsstelle sowie die Möglichkeit der Amtsniederlegung.

Zu § 6 Amtsführung und Sitzungsteilnahme

Zu Absatz 1:

Die Schiedsstellenmitglieder führen ein Ehrenamt. Sie nehmen ihre Tätigkeit in der Schiedsstelle weisungsfrei wahr und sind an Recht und Gesetz gebunden.

Zu Absatz 2:

Es besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Sitzungsteilnahme für die Schiedsstellenmitglieder.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Vorgehen im Falle der Verhinderung eines Schiedsstellemitgliedes. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Geschäftsstelle die Übermittlung der Sitzungsunterlagen an die stellvertretende Person gemäß der bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge. Das verhinderte Mitglied muss die kompletten Sitzungsunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle zurückgeben oder deren datenschutzrechtskonforme Vernichtung gegenüber der Geschäftsstelle bestätigen.

Absatz 4:

Stellvertretende Mitglieder haben im Vertretungsfall die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Schiedsstelle.

Zu § 7 Geschäftsordnung

Zu Absatz 1:

In § 7 wird festgelegt, dass sich die Schiedsstelle eine Geschäftsordnung gibt und welche Mindestinhalte diese zu regeln hat. Es besteht die Möglichkeit, weitere Regelungen in der Geschäftsordnung zu treffen, z.B. die entsprechende Anwendung von § 110a Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder die Ausgestaltung der Kostenverteilung der nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 7.

Durch die Möglichkeit der entsprechenden Anwendung von § 110a SGG soll sichergestellt werden, dass mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine unter Beteiligung zuzuschaltender Personen in rechtlich unangreifbarer Weise durchgeführt werden können. § 110a SGG sieht zum Zwecke der Prozessökonomie vor, dass mittels Videokonferenzen Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverständige von Kosten- und Zeitaufwand entlastet werden, der ihnen durch Reisetätigkeit zum Gerichtsort entsteht. So soll nicht zuletzt auch auf eine Verfahrensbeschleunigung hingewirkt werden. So wie Richterinnen und Richter und ehrenamtliche Richterinnen und Richter in einem Gerichtsverfahren zur persönlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind, kann auch von den Mitgliedern der Schiedsstelle erwartet werden, dass sie aufgrund der Bedeutung ihrer Aufgabe und der jeweiligen Anträge für die Verfahrensbeteiligten persönlich an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen.

Zu Absatz 2:

Der Erlass und die Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle und unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Sozialministeriums.

Zu § 8 Einleitung des Schiedsverfahrens und Antrag

Zu Absatz 1 bis 3:

Geregelt werden Beginn des Schiedsverfahrens, die Antragsgegenstände, das Antragsverfahren sowie die Antragserfordernisse. Sämtliche für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind beizufügen.

Der Antrag sowie alle weiteren Schriftsätze und Anlagen sind in Schriftform oder in elektronischer Form oder Textform (vgl. §§ 126 bis 126b BGB) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Antragsstellung sowie das Einreichen weiterer Schriftsätze ist ebenfalls in Schriftform oder in elektronischer Form oder Textform möglich. In jedem Falle obliegt es der Geschäftsstelle, die Vervielfältigung der in Papierfassung eingereichten Unterlagen zu übernehmen oder deren elektronischen Versand an die an der Sitzung teilnehmenden Schiedsstellenmitglieder und die Vertretungen der Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen.

Bei Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form ist die Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ des Arbeitskreises Technik der Datenschutzkonferenz (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20200526_orientierungshilfe_e_mail_verschlueselung.pdf) zu beachten. Bei hohem Risiko bzw. besonders schützenswerten Daten gemäß Artikel 9 DS-GVO gehört dazu mindestens eine qualifizierte Transportverschlüsselung unter Einhaltung der technischen Richtlinie „Sicherer E-Mail-Transport“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI TR-03108, https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03108/tr03108_node.html). Regelmäßig ist bei hohem Risiko auch (zusätzlich)

eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung z.B. nach RFC 4880 und 3156 vorzunehmen (vgl. unter 4.2.2 und 4.2.3 der Orientierungshilfe).

Zu Absatz 4:

Die Maßgaben von § 9 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz gelten entsprechend.

Zu § 9 Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

Zu Absatz 1, 2,5 und 6:

Geregelt werden die Voraussetzungen für eine mündliche Verhandlung, die Fristsetzung sowie das Prozedere bis zur mündlichen Verhandlung. Es wird geregelt, welche Aufgaben die vorsitzende Person hat und was durch die Geschäftsstelle übernommen wird.

Zu Absatz 3:

Bei Unzulässigkeit des Antrages auf Einleitung eines Schiedsverfahrens kann die vorsitzende Person diesen zurückweisen. Unzulässig ist ein Antrag insbesondere, wenn er unvollständig eingereicht wird und damit den Vorgaben von § 8 Absatz 3 nicht entspricht oder ein schutzwürdiges Interesse an dem Verfahren nicht besteht.

Wird innerhalb der Monatsfrist mündliche Verhandlung beantragt, gilt die Entscheidung der vorsitzenden Person als nicht ergangen, sofern die Gründe, die zur Unzulässigkeit des Antrags geführt haben, ausgeräumt sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn innerhalb der Frist die fehlenden Unterlagen vollständig der Schiedsstelle vorgelegt werden. In diesem Fall ist das Verfahren vor der Schiedsstelle fortzusetzen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb der Monatsfrist bei der Schiedsstelle eingegangen oder konnten die Gründe, die zur Unzulässigkeit des Antrages geführt haben – auch innerhalb einer von der vorsitzenden Person eingeräumten angemessenen Frist – nicht ausgeräumt werden, stellt die vorsitzende Person fest,

dass keine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist. Das Verfahren bleibt dann weiterhin durch den Beschluss der vorsitzenden Person beendet.

Zu Absatz 4:

Mit dem Ziel der Sachverhaltsklärung und zur gütlichen Einigung in den strittigen Punkten kann die vorsitzende Person zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Einzelfall Sachverständige beauftragen, Zeuginnen und Zeugen hören sowie einen Erörterungstermin mit den Vertragsparteien durchführen. Ähnlich wie bei Gericht wird eine solche vorbereitende Beweisaufnahme bzw. ein Erörterungstermin nur von der vorsitzenden Person bestritten. Dies dient auch der Verwaltungsökonomie. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 4.

Zu Absatz 7:

§ 9 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz gilt entsprechend.

Zu § 10 Mündliche Verhandlung

Zu Absatz 1 bis 3:

Die Absätze regeln den Ablauf der mündlichen Verhandlung. Es werden auch Regelungen für den Fall der Abwesenheit einer oder beider Vertragsparteien getroffen.

Die vorsitzende Person kann auf Antrag anordnen, dass eingereichte Unterlagen und die mündliche Verhandlung und Beratung übersetzt werden, damit diese für teilnehmende Menschen mit Behinderungen der Schiedsstelle verständlich sind. Hierzu gehören z. B. die Übersetzung in einfache Sprache oder andere geeignete Formen der Kommunikation z.B. Blindenschrift oder Gebärdensprache.

Zu Absatz 4:

Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Schiedsstelle Personen als Sachverständige sowie als Zeuginnen und Zeugen hinzugezogen werden.

Zu Absatz 5:

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Mindestinhalte entsprechend § 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes enthält. Je nach Sachlage sind noch weitere Inhalte aufzunehmen wie z.B. die wesentlichen Gründe der Entscheidung nach § 15 Absatz 2 oder Äußerungen der Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 14 Absatz 4.

Zu Absatz 6:

Bei fehlender Entscheidungsreife ist nach Abschluss der mündlichen Verhandlung über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu entscheiden.

Zu § 11 Beratung und Entscheidung

Zu Absatz 1 und 2:

Es werden Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle und zum Vorgehen bei fehlender Beschlussfähigkeit getroffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Art und Weise der Beratung, Entscheidungsfindung und Abstimmung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Zu Absatz 4:

Es werden Vorgaben zu Form und Inhalt der Entscheidung der Schiedsstelle sowie der Unterrichtung der Vertragsparteien getroffen. Es besteht das Erfordernis der Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Absatz 5:

Diese Regelung dient der Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Belange nach Abschluss des Schiedsverfahrens.

Zu § 12 Entschädigung

Zu Absatz 1 und 3:

Geregelt wird die Reisekostenerstattung für die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und die Entschädigung von Personen, die als Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige hinzugezogen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertretungen einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, sonstigen Barauslagen sowie für Zeitaufwand durch die Teilnahme an den Sitzungen der Schiedsstelle gegenüber der entsendenden Organisation haben.

Zu Absatz 4:

Es wird klargestellt, dass die Reisekostenerstattung für die vorsitzende Person sowie für die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und die Entschädigungen von als Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige hinzugezogenen Personen bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen sind.

Zu § 13 Gebühren und Kosten der Schiedsstelle

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Höhe der Antragsgebühr, die für jeden Antrag anfällt. Für jedes Angebot ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung entsprechend § 125 SGB IX zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe zu schließen. Nach § 126 Absatz 2 SGB IX kann die Schiedsstelle angerufen werden, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu Verhandlungen zu einer schriftlichen Vereinbarung gekommen ist. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Damit wird der Antrag durch die jeweilige Leistungs- bzw. Vergütungsvereinbarung, den Inhalt der Aufforderung zu Verhandlungen sowie die strittigen Punkte bestimmt.

Zu Absatz 2:

Die jeweilige Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Einzelfall und fällt zusätzlich zur Antragsgebühr nach Absatz 1 an. Ein Vorschuss/Abschlag auf die Verfahrensgebühren wird nicht bestimmt. Die tatsächlichen Kosten umfassen auch die Kosten von angeordneten Übersetzungen. Zu den tatsächlichen Kosten gehören auch Aufwendungen für Assistenzpersonen, die für die Teilnahme der Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an den Sitzungen der Schiedsstelle erforderlich sind.

Zu Absatz 3:

Darüber hinaus sind Entschädigungen für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen zu erstatten.

Zu Absatz 4:

Die Vertragsparteien tragen ihre Kosten, samt ihrer Vertretung im Verfahren vor der Schiedsstelle selbst.

Zu Absatz 5:

Die Grundsätze der Gebührentragung, die Entscheidungsbefugnis der vorsitzenden Person und das Verwaltungsverfahren für die Gebühren werden geregelt.

Zu Absatz 6:

Im Falle der Antragsrücknahme besteht trotzdem die Pflicht zur Begleichung der Gebühren.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Fälligkeit der Gebühren.

Zu Absatz 8:

Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten der Schiedsstelle und ihrer Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen gesamtschuldnerisch. Die Details hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu § 14 Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Zu Absatz 1:

Nach § 133 Absatz 5 Nr. 10 SGB IX sind die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in der Schiedsstelle SGB IX zu beteiligen. Für Baden-Württemberg sind dies die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 L-BGG und weitere bis zu vier vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG bestellte Personen sind. Insgesamt hat so die Seite der Leistungsberechtigten ebenfalls 5 Sitze in der Schiedsstelle. Dies entspricht der Anzahl der Vertreter der Leistungserbringer und der Leistungsträger. Es können bis zu fünf Personen als Vertretung sowie bis zu jeweils drei Stellvertretungen in die Schiedsstelle bestellt werden.

Zu Absätze 2 und 3:

Die Bestellung, Abberufung und Amtsniederlegung sowie die Amtsperiode dieser Personen entspricht den für die Mitglieder der Schiedsstelle geltenden Regelungen.

Zu Absatz 4:

Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen haben zu jeder Zeit eine Beratungsfunktion in den Sitzungen der Schiedsstelle. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt. Ihre Äußerungen werden in der Niederschrift festgehalten. Sie können sich von einer Assistentkraft begleiten lassen. Für notwendige Übersetzungen gilt § 10 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 5:

Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind in gleicher Weise zu laden wie die Mitglieder der Schiedsstelle. Im Verhinderungsfalle gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder der Schiedsstelle.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Modalitäten für die Reisekostenabrechnung für die an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmenden Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

Zu § 15 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Zu Absatz 1 und 3 bis 5:

Für die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen und die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden Regelungen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit sowie zur Verpflichtung hierauf getroffen.

Bei der Bestellung nach dem Verpflichtungsgesetz ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen und über diese zu belehren. Strafrechtlichen Folgen können in diesem Zusammenhang empfindliche Geld- oder Freiheitsstrafen sein. Insbesondere bei Geheimnisverrat (§ 353b StGB), Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit (§ 331 bis 334 StGB).

Zu Absatz 2:

Abweichend davon dürfen die Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen über die wesentlichen Gründe der Entscheidung der Schiedsstelle informieren. Hierbei gelten die Regelungen des Datenschutzrechts. Damit dürfen weder Sozialdaten noch die jeweilige Diskussion zur Entscheidungsfindung der Schiedsstelle oder das Abstimmungsverhalten und -ergebnis mitgeteilt werden. Lediglich über die wesentlichen Elemente der Begründung und das Ergebnis der Schiedsstellenentscheidung dürfen Dritte informiert werden. Sollten personenbezogene Daten betroffen sein, darf keine Information über die wesentlichen Elemente der Begründung oder das Ergebnis erfolgen. Um den Mitgliedern der Schiedsstelle und den Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen einen sicheren Rahmen für diese Information Dritter zu geben, sind diese wesentlichen Gründe der Entscheidung in die Niederschrift aufzunehmen.

Zu Absatz 6:

Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen sowie Assistenzkräfte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden hierüber von der vorsitzenden Person in der Sitzung belehrt.

Zu § 16 Verarbeitung personenbezogener Daten und Aufbewahrungsfristen

Zu Absatz 1:

Die Verarbeitung von personenbezogener Daten ist zur Durchführung des Schiedsstellenverfahrens grundsätzlich zulässig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten den Inhalt der Schiedsverfahrensakte sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung. Personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Verfahrens erhoben wurden, werden in die Verfahrensakte aufgenommen. Die Speicherfristen bestimmen sich nach den für die Sozialgerichtsbarkeit geltenden besonderen Regelungen über die Aufbewahrung der Justizakten. Diese sind entsprechend anzuwenden. Damit sollen die für das nachfolgende Gerichtsverfahren geltenden Datenschutzmaßstäbe bereits im Schiedsstellenverfahren maßgeblich sein.

Zu Absatz 3:

Zurückgegebene Anträge, Schriftsätze und Unterlagen sowie Daten sind nach Rücklauf unverzüglich von der Geschäftsstelle zu vernichten.

Zu § 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Zu Absatz 1 und 2:

Die Rechtsverordnung tritt mit Verkündung in Kraft und an diesem Tag beginnt auch die erste Amtsperiode der Schiedsstelle.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Das Ministerium für Soziales und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 30. Juni 2020 den Verordnungsentwurf in die Anhörung gegeben. Des Weiteren wurde der Verordnungsentwurf parallel zum formellen Anhörungsverfahren im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffentlicht und Gelegenheit zur Kommentierung gegeben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Landes-Behindertenbeauftragte in Abstimmung mit dem Landes-Behindertenbeirat, die kommunalen Landesverbände gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als Sprecher der kommunalen Seite der Träger der Eingliederungshilfe sowie zahlreiche Verbände u. a. der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung beteiligt. Im Beteiligungsportal des Landes wurde kein Kommentar abgegeben.

In den Stellungnahmen werden im Wesentlichen Anregungen und Kritikpunkte zu den folgenden Themenschwerpunkten vorgebracht:

- **Antragsstellung, Unterlagenversand und Sitzung in elektronischer Form**

Die kommunalen Landesverbände, der KVJS sowie die überwiegende Zahl der Verbände sprechen sich dafür aus, dass die Anrufung der Schiedsstelle SGB IX sowie der Unterlagenversand an die Sitzungsteilnehmer nicht nur in Papierform, sondern auch in elektronischer Form möglich sein sollte.

Das Ministerium für Soziales und Integration ist diesem Vorschlag gefolgt. Das Schiedsverfahren wird dadurch ökonomischer und schneller. Gleichwohl sind aber die Maßgaben des Datenschutzes hierbei einzuhalten, so dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die teilweise personenbezogenen Daten erhalten können. Auch muss bei Verhinderung eines Sitzungsteilnehmers sichergestellt sein, dass dieser die Unterlagen entweder an die Geschäftsstelle der Schiedsstelle zurückgibt oder vernichtet.

Im Verordnungstext wurden die betreffenden Stellen entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus haben die kommunalen Landesverbände, der KVJS sowie die Verbände der Leistungserbringer darum gebeten, dass die Sitzungen der Schiedsstelle auch digital als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden können.

Diesem Anliegen wurde seitens des Ministerium für Soziales und Integration in Teilen gefolgt. Durch die Möglichkeit in der Geschäftsordnung der Schiedsstelle Regelungen entsprechend § 110a Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu treffen, können mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine unter Beteiligung zuzuschaltender Personen in rechtlich unangreifbarer Weise durchgeführt werden. Mittels Videokonferenzen können so Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverständige von Kosten- und Zeitaufwand entlastet werden, der ihnen durch Reisetätigkeit entstehen. So soll nicht zuletzt auch auf eine Verfahrensbeschleunigung hingewirkt werden. So wie Richterinnen und Richter und ehrenamtliche Richterinnen und Richter in einem Gerichtsverfahren zur persönlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind, kann auch von den Mitgliedern der Schiedsstelle erwartet werden, dass sie aufgrund der Bedeutung ihrer Aufgabe und der jeweiligen Anträge für die Verfahrensbeteiligten persönlich an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen.

- **Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen**

Ein elementarer Bestandteil dieser Schiedsstellenverordnung ist die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Den Vertretungen der Gruppe der Leistungsberechtigten muss eine angemessene Beteiligung im gesamten Schiedsverfahren ermöglicht werden. Diese Beteiligung ist in keiner der anderen bereits bestehenden Schiedsstellen vorgesehen.

Die Landes-Behindertenbeauftragte in Abstimmung mit dem Landes-Behindertenbeirat hat erbeten, dass in der Schiedsstelle SGB IX die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und weitere bis zu vier vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz bestellte Personen sein sollen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat diesen Vorschlag aufgegriffen und in § 14 Absatz 1 Schiedsstellenverordnung SGB IX entsprechend aufgenommen. Durch diese Regelung wird die bereits im Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen verankerte Vertretung der verschiedenen Behinderungsarten und –formen auch in die Schiedsstelle übertragen.

Damit die entsandten Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen trotz evtl. Teilhabe-Beeinträchtigungen, sowohl die Unterlagen der Sitzung verstehen, als auch der Sitzung selbst folgen können, wurden Regelungen

aufgenommen, die dies sicherstellen. Es muss den teilnehmenden Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen durch die Anwendung von einfacher Sprache oder anderer geeigneter Formen der Kommunikation ermöglicht werden, der mündlichen Verhandlung und Beratung folgen zu können. So wird nicht zuletzt durch den Verweis auf § 9 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) an mehreren Stellen in der Verordnung festgelegt, dass das Verwaltungshandeln insgesamt verständlich und nachvollziehbar gemacht werden soll und den entsandten Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in geeigneter Form die Unterlagen und das Sitzungsgeschehen zugänglich gemacht werden sollen.

- **Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Sowohl von Seiten der Träger der Eingliederungshilfe als auch den Verbänden der Leistungserbringer (Einrichtungen der Behindertenhilfe) wurde die Möglichkeit der Entscheidungen auch im Umlaufverfahren gefordert. Diese Art der Beschlussfassung sieht vor, dass bei Zustimmung der Streitparteien in einfachen Verfahrensfragen, wie zum Beispiel der bloßen Festsetzung der Laufzeit einer Vereinbarung, auf eine Sitzung der Schiedsstelle verzichtet werden kann und der Beschluss der Schiedsstelle anstelle dessen durch (E-Mail-) Umlauf erfolgt.

Auch wenn dieses Verfahren der Entbürokratisierung dient, konnte diesem Wunsch nicht entsprochen werden, da bei dieser Art der Beschlussfassung die bundesgesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen faktisch nicht erfolgt.